Zeitschrift: Die Schweiz : schweizerische illustrierte Zeitschrift
Band: 26 (1923)

Artikel: Grundsätzliches zur Fremdenfrage
Autor: Delaquis, Ernst
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-572025

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

wildblühenden Kirschbäumen unten am Bach schwamm goldig leuchtendes Abendlicht und umfloß verklärend die hohe Gestalt des Greises, welcher, mit jenem unendlichen, gefaßten Blick seinen Liebling in den Armen tragend, allen voraus zum Kloster niederschritt. Es lag vor ihnen, wie sie es verlassen hatten: die stille Heimstätte aller derer, die mit dem Leben abgeschlossen haben; ein ruhevoller Wartesaal der Ewigkeit.

Grundsätzliches zur Fremdenfrage

Von Ernst Delaquis

Wenige Wochen noch, und ein Jahrzehnt ist seit dem Tag vergangen, da die Petition der Neunerkommission betreffend Maßnahmen gegen die Ueberfremdung der Schweiz dem Bundesrate übergeben wurde. Seitdem ist unserem Volke während des Weltkrieges eine praktische Demonstrierung der Schattenseiten dieser Ueberfremdung zuteil geworden, wie sie eindringlicher kaum gedacht werden könnte. Weite Kreise haben daraus gelernt. Volk und Regierung. Beweis dafür war die Ausländerinitiative von 1919/1920; Beweis ist die Vorlage des Bundesrates betreffend Revision des Art. 44 der Bundesverfassung vom November 1920; Beweis ist endlich die Kündigung der Niederlassungsverträge mit Frankreich, Deutschland und Italien in den Jahren 1918 und 1919. Kräfte, die die schweizerische Fremdenfrage einer rationellen Lösung entgegenführen wollen, sind hier am Werke, begrüßt von allen, die sich mit dem Problem der Ueberfremdung eingehender befaßt haben. Um so überraschender, ja, um so schmerzlicher mußte deshalb die Tatsache berühren, daß sich die Kommission des Ständerates bei Beurteilung der Vorschläge des Bundesrates mit großer Mehrheit gegnerischen Erwägungen anschloß, daß sie Gedankengängen auf ihre Entscheidungen Einfluß gestattete, die unseres Erachtens der Großzügigkeit ermangeln, daß sie noch in der allerletzten Zeit die dilatorische Behandlung der ganzen Frage für richtig halten konnte. Auch nach Ablehnung der gutgemeinten, aber in ihren Forderungen zu weit gespannten Ausländerinitiative! Denn jetzt, im Sommer 1922, forderte sie einen Nachtragsbericht zur Botschaft vom November 1920 mit Rücksicht auf den eventuellen Einfluß der Volkszählung vom Dezember 1920 auf die Vorschläge des Bundesrates, sodann hinsichtlich der Richtlinien der künftigen Niederlassungspolitik. Fast will es scheinen, als habe man geglaubt, daß eine Fremdenquote von 10½% als quantité négligeable betrachtet werden könne. Und welche Konsequenzen will man aus dem noch nicht fixierten Niederlassungsrecht der Zukunft zur Denaturierung der vom Bundesrate vorgeschlagenen Einbürgerungsgesetzgebung ziehen?

Es ist ja richtig, daß eine umfassende Regelung der Fremdenfrage das Recht der Niederlassung neben jenem der Naturalisation in Rücksicht ziehen muß. Die Wechselwirkung dieser beiden Institutionen ist unverkennbar. Die ideale Lösung wäre vielleicht erreicht, wenn wir die Niederlassung nur solchen Fremden zu geben brauchten, die wir als uns assimilierbar und daher auch als Kandidaten für das Schweizerbürgerrecht betrachten dürften. Doch das sind Utopien! Utopisch wäre aber auch die Ansicht, man könne unsere Ueberfremdung allein oder doch vornehmlich im Wege der Aenderung des Niederlassungsrechtes für die Dauer und auch genügend reduzieren. Unseres Erachtens liegt vielmehr in einer zweckgemäßen Regelung der Naturalisation das leichter zu handhabende und auch wirksamere Abwehrmittel als in dem bestmöglichen Niederlassungsrechte; sie ist somit das Primäre. Aus den verschiedensten Erwägungen.

Einmal darf man nicht übersehen, daß wir bei Aufstellung der Einbürgerungsvorschriften auf rein nationalem Boden uns bewegen, daß wir, viel mehr als bei den Niederlassungsfragen, ausschließlich unsern Interessen folgen können. Dagegen sind die Fragen der Niederlassung vornehmlich durch Verträge mit dem Auslande geregelt. Durch das Prinzip der Reziprozität schnellt jeder Pfeil, der einen Gegenkontrahenten treffen soll, zurück auf jenen, der ihn abgesandt. Die vierte Schweiz, die wir im Krieg und nach dem Kriege erst richtig werten lernten, erfordert Rücksichtnahme. Gehen wir zu schroff vor, so wird der Auslandschweizer dies für uns entgelten müssen. Was wir im Inneren scheinbar gewinnen, verlieren wir so jenseits unserer Landesgrenzen. Und auch ein allfälliges Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung, das wir sehnlichst wünschen und als den besten Schrittmacher für die künftigen Verträge ansehen, kann hieran nicht grundlegend ändern.

Dann darf doch auch nicht außer acht gelassen werden, daß im Gebiete der Einbürgerungsgesetzgebung die Möglichkeit von Kollisionen mit kantonalen Kompetenzen weit geringer ist als in jenem der Niederlassung. In einer Zeit, da die föderalistische Idee an Kraft enorm gewonnen hat, wird man auch dieser Tatsache Rechnung tragen wollen. Zwar wagen wir zu hoffen, daß jene Mitwirkung des Bundes in Niederlassungssachen, welche sich bald nach dem Kriege aus den Notwendigkeiten des Tages ergeben hat, von allen Einsichtsfähigen wird beibehalten werden wollen; trotzdem wird stets das Schwergewicht im kantonalen Vorentscheide liegen. Heute führen die gespannten wirtschaftlichen Verhältnisse und die starke Arbeitslosigkeit auch die Kantone zu weitergehender Reserve als vor dem Kriege. Doch ändern sich die Zeiten! Normale Verhältnisse, die einmal wieder kommen müssen, werden die Versuchung, die etwas laxe Vorkriegspraxis wieder aufzunehmen, verstärken. Die Hemmungen hiegegen mit Rücksicht auf die Ueberfremdung dürften bei manchen kantonalen Stellen nicht allzustark sein. Beim Bunde wiederum wird man nicht selten zu Entgegenkommen im Hinblick auf die internationalen Beziehungen gezwungen sein. Wir können uns nicht isolieren! So wird der Abwehrgürtel ungenügend. Zugleich erweist sich, daß die Niederlassungspraxis als Riegel gegen eine starke Ueberfremdung vornehmlich mit Bezug auf Uebergangsverhältnisse von Wirkung ist.

Die Ueberfremdung in der Schweiz besteht schon seit Jahrzehnten. „Von 1850 bis 1910 hat die Fremdbevölkerung durch Einwanderung und durch Geburten eine Vermehrung von 690% erfahren, während die Gesamtbevölkerung des Landes im gleichen Zeitraum bloß um 56% gewachsen ist. Seit 1880 betrug die Zunahme der Fremden 161%, diejenige der einheimischen Bevölkerung lediglich 21%. Man kann also heute schon vorausberechnen, daß, wenn der Wachstumskoeffizient für die Fremden der gleiche bliebe, in 77 Jahren die Hälfte der Bevölkerung aus Ausländern bestehen würde." Was aber von besonderer Bedeutung ist, das ist das Faktum, daß durch natürliche Vermehrung allein die Fremden mit der Zeit das Uebergewicht erlangen würden, beschränkt sich doch die jährliche Zunahme der autochthonen Bevölkerung, genau berechnet, auf 8,8 ‰, während die ausländische um 37,1 ‰ anwächst. So der Bundesrat in seiner Botschaft von 1920[1]! Daran dürfte Grundlegendes auch heute nicht geändert sein. Der Marsch geht in der alten Richtung weiter; sein Tempo nur ist reduziert.

Ein neues Faktum aber könnte die Gefahr in Bälde steigern, wenn die Bevölkerungsbewegung nicht aufmerksam verfolgt wird: die Auswanderung von Schweizern aus der Schweiz. Von jeher wurde diese Seite unserer Fremdenfrage stiefmütterlich behandelt, obschon man früher oft genug den Satz zitierte, daß für

[1]) Vgl. Bundesblatt 1920, Nr. 48, S. 8 u. 11.

jeden Schweizer, der das Land verlasse, zwei Fremde es betreten. Nun aber soll, nach Zeitungsmeldungen, infolge der gespannten wirtschaftlichen Verhältnisse die Frage der Emigration von Bundes wegen geprüft und unter Umständen auch gefördert werden. Da heißt es Achtung geben, daß dadurch nicht eine neue Quelle der Ueberfremdung sich bilden könne. Solcher Vermehrung des fremden Elementes von innen heraus (endogene Ueberfremdung durch ausländischen Geburtenüberschuß oder stärkere Auswanderung von Schweizern) kann man jedoch durch Niederlassungsnormen, wie ohne weiteres ersichtlich, nicht Einhalt tun. Hier hilft nur eine rationelle Reform der Einbürgerungsgesetze, in welcher die Naturalisierung gewisser Kategorien bei uns geborener Ausländerkinder kraft Gebietshoheit, dann die unentgeltliche Einbürgerung uns assimilierter Fremder nicht fehlen dürfen.

Gegen die oben der Niederlassung zugesprochene relative Impotenz können die guten Erfahrungen nicht angeführt werden, die wir in einer Zeit des allerschärfsten Druckes auf unsere Grenzen mit der Niederlassungspraxis unserer Fremdenpolizei gemacht haben. Wir haben schon betont, daß in solchen Uebergangsepochen, daß gerade bei solchem Hochdruck eine prohibitive Niederlassungspraxis ohne allzugroße Schwierigkeiten möglich ist. Deshalb, weil in dem Ausnahmezustand selbst die Rechtfertigung von Notmaßnahmen sowohl dem Inland wie dem Ausland gegenüber gelegen ist. Hat sich der Zustand erst stabilisiert, und mag er für uns noch so wenig günstig sein, so werden wir mit dem jus strictum nicht mehr operieren können. Das Ausland griffe sonst zu Retorsionen, und auch im Inland würden wir auf Widerstände stoßen, und dies nicht nur in jenen Kreisen, die am Fremden ein direktes materielles Interesse haben. Eine Politik der geschlossenen Tür steht in Widerspruch mit unsern Traditionen!

Für unsere Ansicht mag ein Beispiel aus den letzten Jahren sprechen. Wenn die Zahl der Niederlassungen in der Schweiz von monatlich 2200 im Jahre 1919 auf 1300 im ersten Halbjahr 1920 zurückgegangen war, so zeigt die Zahl von 22309 Bewilligungen im Jahre 1921 doch wieder einen Monatsdurchschnitt von über 1850, zu welchem Phänomen wir oben die Erklärung schon gegeben haben.

Kommt somit eine nachhaltige Wirkung der Niederlassungspolitik vornehmlich der Ueberfremdung von außen (exogene Ueberfremdung) gegenüber, und zwar in Krisenzeiten, zur Entwicklung, so muß im übrigen die Einbürgerung die Regulierung übernehmen. Daß eine solche Regulierung trotz dem durch den Krieg und manche Kriegsnachwirkungen bedingten Sinken der Fremdenzahl noch dringend nötig ist, kann nicht bestritten werden. Man bleibe doch des Faktums eingedenk, daß die zu Ende 1920 (gegenüber 1910) konstatierte Verminderung der Fremdenzahl um 148000 Seelen hinter der Zahl zurückbleibt, um welche sich die Ausländer von 1900 bis 1910 vermehrten (168587). Glaubt man, daß heute die Anziehungskraft des Schweizerbodens schwächer ist als damals? Ist man sich klar, daß wir, trotz dem Sinken der Fremdenquote von 14,7 auf ca. 10½%, auch gegenwärtig in Europa den stärksten Prozentsatz an ausländischer Bevölkerung aufweisen? Nach den uns vom statistischen Bureau freundlicherweise zur Verfügung gestellten vorläufigen Ergebnissen der Zählung vom Dezember 1920 zeigt beispielsweise unser Kanton Genf noch immer eine Quote von über 30% an Fremden, Basel-Stadt über 27%, Tessin fast 22, Schaffhausen 16 und Zürich ca. 14%. Das dürfte wohl genügen!

Dem unhaltbaren Zustand abzuhelfen, hat der Bundesrat im November 1920 den Räten seine Botschaft betreffend Revision des Art. 44 der Verfassung nebst Entwurf eines Bundesbeschlusses zugehen lassen. Mit Recht begann er die Maßnahmen zur Bekämpfung der Ueberfremdung mit der Reform der Naturalisationen. Daß er die Wichtigkeit des Niederlassungsrechtes nicht übersah, bewies die Ein-

berufung einer Expertenkommission zur Durchberatung der Prinzipien der Niederlassungspolitik der Zukunft schon im September 1920.

Die Ueberfremdung von innen heraus, wie wir sie oben schon skizzierten, wird in der neuen Vorlage durch die Einbürgerung kraft Gebietshoheit, mit andern Worten durch die jure soli-Naturalisation zu paralysieren versucht. Das bei uns geborene Ausländerkind wird durch die Tatsache der Geburt auf Schweizerboden zum Bürger der Gemeinde, in der die Eltern im Zeitpunkt der Geburt den Wohnsitz hatten, doch nur, wenn seine Mutter gebürtige Schweizerin gewesen, oder wenn der eine Elternteil in der Schweiz geboren ist. Und für diese Fälle sieht der Bundesrat die Zulässigkeit des Ausschlagens des Schweizerbürgerrechts nicht vor.

In solcher Einbürgerung kraft Gebietshoheit liegt unseres Erachtens der Angelpunkt der ganzen längst ersehnten Reform. Die Neunerkommission hat das jus soli im Jahre 1912 gefordert, in die Ausländerinitiative ward es einbezogen, in Petitionen an die Räte, die von St. Gallen und von Zürich eingegangen, in einer Kundgebung der Neunerkommission aus neuester Zeit ward es mit Nachdruck anempfohlen. Man kann denn auch nicht leugnen, daß der Bundesrat den Umfang der Inkorporation jure soli glücklich abgegrenzt hat. Die von ihm vorgesehenen Kategorien bieten uns Gewähr für die genügende Anpassungsfähigkeit. Trotz alledem ward diese Zwangseinbürgerung bisher in der Kommission des Ständerates mehrheitlich abgelehnt. Die ganze Richtung scheint dort nicht zu passen! Und statt einer Maßnahme, die vom subjektiven Belieben unabhängig ist, und deren Tragweite zur Bekämpfung unserer Ueberfremdung von innen heraus gerade deshalb wieder bedeutend und berechenbar sein würde, beantragt sie ein völlig subjektiv bedingtes, in seiner Wirkung unberechenbares, ganz sicher weniger wirksames Recht auf Einbürgerung, zum Teil unentgeltlich, zum andern Teil jedoch sogar entgeltlich.

Will man denn wirklich einem Fremden, z. B. nach langdauerndem Wohnsitz in der Schweiz, den Anspruch auf das Schweizerbürgerrecht einräumen? Glaubt man damit in zweckgemäßer Weise die Ueberfremdung zu parieren? Ein solcher Glaube will uns wenig angebracht erscheinen. Denn zahlenmäßig kann die Wirkung eines solchen Rechtes nicht im entferntesten veranschlagt werden, weder im Hinblick auf die endogene noch auf die exogene Ueberfremdung. Dagegen könnte die letztere Form, die vor allem durch den Zuzug nicht bei uns Geborener entsteht, nach unserer Ansicht durch Gewährung unentgeltlicher Einbürgerung an jene Fremden, die nach langem schweizerischen Domizil in ihrer Gesinnung mit den schweizerischen Anschauungen übereinstimmen, wesentlich gemildert werden. Das hat denn auch die Vorlage des Bundesrates eingesehen!

So will die vorgeschlagene Einbürgerungsreform die Ueberfremdung an der Wurzel fassen. Um die Verwirklichung des neuen Rechtszustandes zu erleichtern, erklärt sich weiterhin der Bund bereit, zum Teil die Lasten, die als Folgen der Reform entstehen könnten, selbst zu tragen. Hier wiederum, einmal im Hinblick auf die Naturalisierung jure soli, bei welcher effektive Unterstützungskosten, die den Kantonen oder den Gemeinden während der 18 ersten Lebensjahre der kraft Gebietshoheit Inkorporierten erwachsen, vom Bunde mitgetragen werden sollen. Dann mit Beziehung auf die unentgeltliche Einbürgerung, wo neuerdings der Bund, wenn nötig, an den Armenlasten partizipieren will.

Doch um die Wirkungsmöglichkeiten der Einbürgerungsreform in vollem Maße auszuschöpfen, erscheint es unumgänglich, das künftige Niederlassungsrecht in einer Weise zu gestalten, daß es zugleich vorhandene Tendenzen zur Assimilierung stärke. Hier kann noch manches anders werden. „Tatsächlich ist bei uns der Ausländer vielfach günstiger gestellt als der Einheimische. Mit Ausnahme der politischen Rechte hat er alles, was dem Schweizerbürger geboten wird, und nach diesen politischen

Rechten hat er .... ein recht mäßiges Verlangen!" Von Armensteuern ist er vielfach befreit; der Armenunterstützung aber wird er zum mindesten im gleichen Maße teilhaftig, wie der Schweizerbürger. Verschiedentlich genießt er Privilegien in Steuersachen. Weitgehend sind die Leistungen, die ihm auf Grund der eidgenössischen Versicherungsgesetze zufallen. Befreit ist er vom Militärdienst; auch zahlt er keinen Pflichtersatz. „Alle öffentlichen Schulen und so viele weitere Erziehungsanstalten stehen den Ausländern offen, eine reiche Zahl von sozialen Einrichtungen (Spitäler, Polikliniken, unentgeltliche ärztliche Behandlung und Geburtshilfe, Kindergärten, Kinderkrippen, Milchstationen, Ferienversorgung usw.) dient in gleich weitherziger Weise Fremden und Einheimischen; gewaltige Summen der öffentlichen und freiwilligen Armenpflege werden alljährlich für die Unterstützung der Ausländer verwendet[1])." Ist es da verwunderlich, wenn man solch liberale Regelung der Niederlassungsverhältnisse immer wieder mit als Grund anführt für das bisherige Fiasko unserer Einbürgerungspolitik?

Es soll beileibe nicht gefordert werden, dem Fremden eine Pariastellung einzuräumen. Das kann, das darf, das wird nicht sein! Er soll, genau wie wir es für uns selbst verlangen, neben seinen Pflichten auch seine nicht anzutastende Rechtsstellung haben. Doch diese braucht nicht günstiger zu sein als die des Schweizers, im Gegenteil, man dürfte füglich einer Beschränkung des Umfanges der aus der Niederlassung des Fremden sich ergebenden Rechtsbefugnisse näher treten, ohne Gefahr zu laufen, dem Laster des Chauvinismus zu verfallen.

In elfter Stunde bringen wir die obigen grundsätzlichen Gedanken zu Papier, fest überzeugt, daß die Gefahr besteht, daß wieder eine günstige Gelegenheit zur rationellen Lösung unserer Fremdenfrage verpaßt werde. Wir wissen uns ganz frei von Pharisäertum, von jeglicher Xenophobie; wir möchten nur erneut auf ein Problem hinweisen, das für uns alle äußerst lebenswichtig ist. Es heißt die Augen offen halten, auf daß sich nicht an uns das Wort bewahrheite:

„Quos Deus perdere vult, dementat prius."[2])

Der Wald / Von Albert Steffen

Mein Onkel besaß ein weitläufiges Holzgeschäft, das die benachbarten Möbel- und Papierfabriken, Schreinereien und Bauplätze mit Material versah. Er war ein Mann, der nur auf Tätigkeit etwas gab und sich von seinem Tun auch nur durch Taten erholte. Jede freie Stunde jagte er im Walde. Nie las er ein Buch. „Warum auch?" meinte er; „ich weiß, was in den Häusern geschieht, die ich zimmere. Ich weiß, was mit den Menschen vorgeht, die im Sarge liegen. Ich weiß, was in den Zeitungen steht. Es weht im Wald, der mir gehört." Er hatte das ganze Revier gepachtet, und zwar zu einem hohen Preise, damit er keinen Nebenpächter bekäme. Niemand in der Umgebung durfte ohne seine Erlaubnis die Flinte tragen. Er betrieb eine Hundezucht, behielt aber nur die Stammpaare. Die Jungen, die geworfen wurden, verteilte er an seine Jagdaufseher. Gegen den Herbst hin, wenn die Pirschzeit nahte, besuchte er die Meute und nahm sie probeweise in den Wald mit. Auf diesen Gängen, die meistens in der Sonntagsfrühe stattfanden, durfte ich ihn begleiten.

---

[1]) Vgl. Delaquis, Im Kampf gegen die Ueberfremdung. (Die Neuorientierung der Niederlassungspolitik) in der Zeitschrift des bernischen Juristenvereins, Bd. 57, 1921, S. 51/52.

[2]) „Wen Gott verderben will, den verblendet er zuerst."